

Biebr. 1976/1

Bebauungsplan - Textteil

1. Textliche Festsetzungen

Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen

und Sträuchern. (§ 9 (1) Ziff. 15 u. 16 B Bau G)

Für die im Bebauungsplan für das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher festgesetzte Flächen (§ 9 (1) 15 u. 16 B Bau G) sind folgende Richtwerte einzuhalten:

Auf 150 qm sind mind. 1 Baum mit mind. 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe und auf 1 qm mind. 1 Strauch zu pflanzen und zu unterhalten.

2. Hinweise

1. Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

2. Im 100 m Abstandstreifen der Autobahn A 643 dürfen keine Werbeanlagen - beleuchtet oder unbeleuchtet - angebracht oder errichtet werden, die von der Autobahn aus zu sehen sind.

Die Beleuchtung der Gebäude u. Freiflächen hat so zu erfolgen, daß die Verkehrsteilnehmer nicht auf der A 643 geblendet werden können.

Auf die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstr. Gesetz wird verwiesen.